## Geltungsbereich der Ersatzmaßnahme E1 "Jonastal"

(Gmkg. Espenfeld, Flur 4, Flurstück Nr. 418/1)

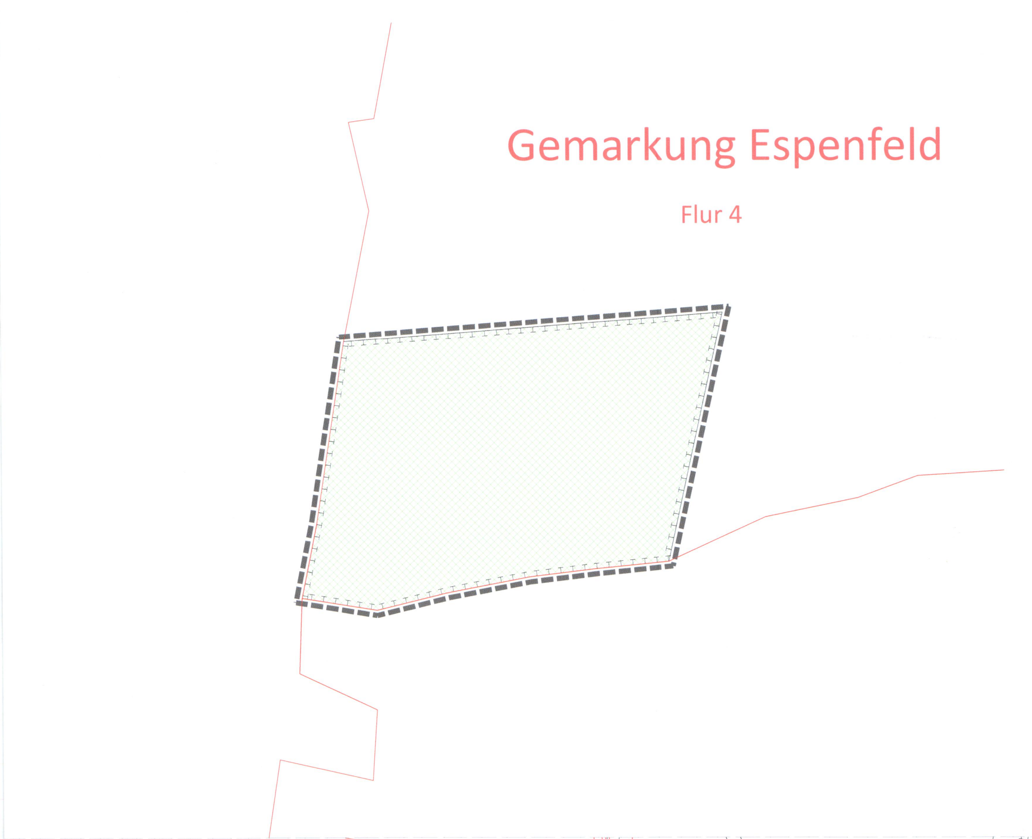


## Geltungsbereich der Ersatzmaßnahme E2 "Am Riesenlöffel/ An der Haarhäuser Straße"

(Gmkg. Arnstadt, Flur 32, Flurstück Nr. 1/62, 1/64, TF 1/42)

## Geltungsbereich der Ersatzmaßnahme E3 "Teich im Kerbtal am Nordhang des NSG Hain"

(Gmkg. Angelhausen-Oberndorf, Flur 9, Flurstück Nr. 394/156)

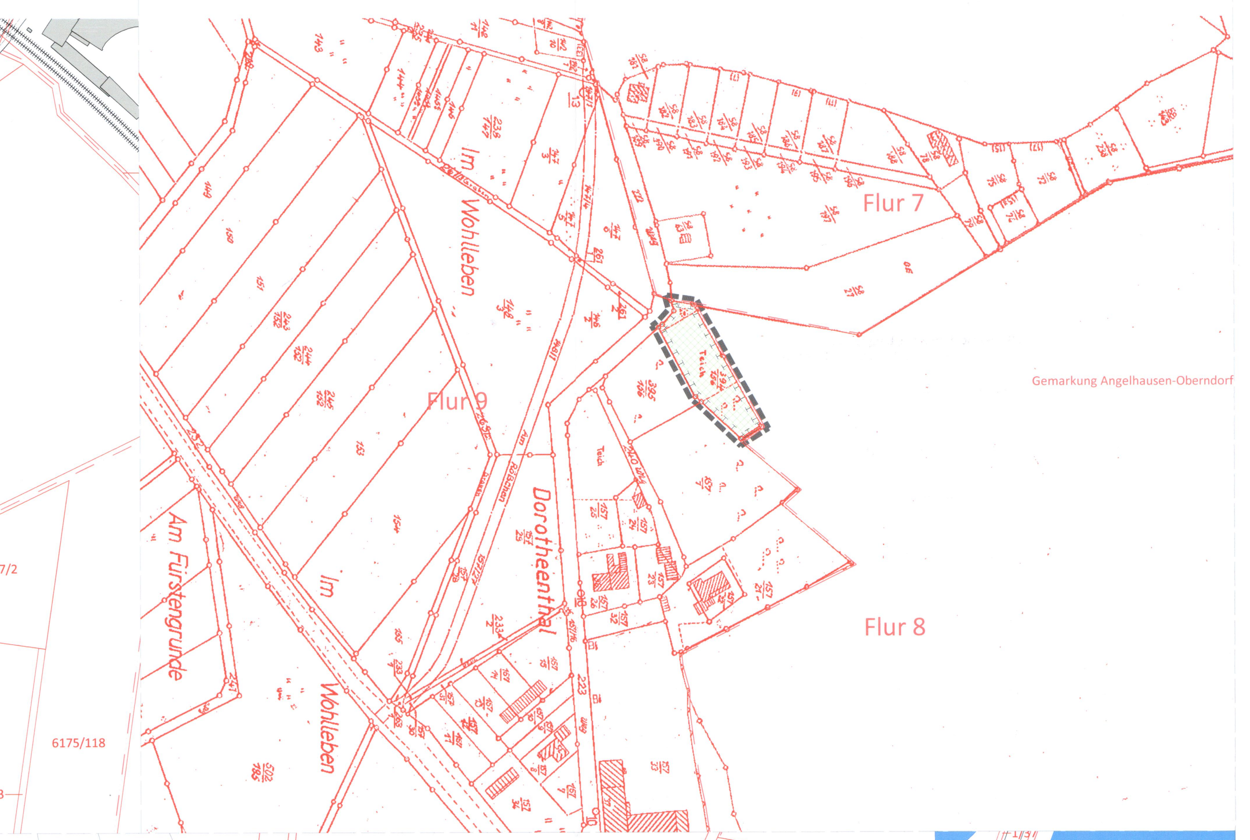

Teil A: Planzeichnung im Maßstab 1 : 2.000

"Industriegebiet Erfurter-Kreuz-Süd"

## TEIL A Planzeichenerklärung

**1. Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Absatz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-)

GI — Industriegebiet (§9 Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

GE — Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

**2. Maß der baulichen Nutzung**
(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §16 BauNVO)

0,7 — Grundflächenzahl -GRZ- (z.B. 0,7) (§19 BauNVO)

10,0 — Baumassenzahl -BMZ (z.B. 10,0) (§ 19 BauNVO)

12 m — Höhe baulicher Anlagen in Meter
Traufhöhe als Höchstmaß über Bezugspunkt (z.B. 12 Meter)

**3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
(§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §22 und 23 BauNVO)

überbaubare Grundstücksfläche

Baugrenze (§22 Abs. 3 BauNVO)

nicht überbaubare Grundstücksfläche

**4. Verkehrsflächen**
(§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Bahnanlagen

**6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§9 Abs. 1 Nr. 20,25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Erhaltung von Sträuchern

**7. Sonstige Planzeichen**

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs. 7 BauGB)

8 m — Mit Geh-, Fahr- und leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)

20 — Maßangaben in Meter

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Abrißgebäude

## NUTZUNGSSCHABLONE

**Art der baulichen Nutzung**

| Grundflächenzahl | Baumassenzahl |
|---|---|
| | Traufhöhe in Meter |

**Zeichnerische Hinweise und Planzeichen der Plangrundlage**
(ohne Festsetzungscharakter)

Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Flurstücksgrenze

23/20 — Flurstücksnummer

vorhandene Gebäude (Wohngebäude/Wirtschaftsgebäude)
vorhandene Topografie; Böschung

268 — Höhenlinie (Höhe in Meter über NHN) Äquidistanz 1 Meter

© Plangrundlage
Hydroprojekt Ingenieurgesellschaft mbH, 99427 Weimar
Telefon: 03643-746223
LAGE-UND HÖHENKARTE
Lagebezug: PD 83
Höhenbezug: NHN

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen innerhalb des Geltungsbereiches mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 03.06.2009 übereinstimmen.

Saalfeld, den 23.11.2009

gez. Voigt
~~Katasterbereichsleiter~~

## TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

**FESTSETZUNGEN**
(NACH § 9 BauGB, BauNVO UND PlanzV)

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
NACH § 9 Abs.1 BauGB

**1. Art der baulichen Nutzung** — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

GE Gewerbegebie (§ 8 BauNVO) — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB
Die ausnahmsweise Nutzung gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ist unzulässig.
Einzelhandelseinrichtungen gem. § 8 Abs. 2 Nr.1 BauNVO sind im gesamten Planbereich ausgeschlossen. — § 1 Abs.5 BauNVO
Ausnahmsweise sind Verkaufs- und Ausstellungsflächen, die im unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieben stehen, in einer Größe bis 200 m² zulässig.

GI 1, 2 Industriegebiet (§ 9 BauNVO) — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
Die ausnahmsweise Nutzung gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ist unzulässig.

**2. Maß der baulichen Nutzung** — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Grundflächenzahl, die Baumassenzahl, die Zahl der Vollgeschosse sowie die Höhe der baulichen Anlagen. — § 16 Abs.2 BauNVO

Siehe Planeintrag

2.2 Höhe der baulichen Anlagen — § 18 BauNVO

2.2.1 Die in der Planzeichnung festgesetzte Traufhöhe ist das Maß zwischen der Oberkante des am Gebäudemittelpunkt anstehenden Geländes und dem Schnittpunkt zwischen aufgehender Wandfläche und der Oberkante der Dachhaut. — § 18 Abs.1 BauNVO

2.2.2 Eine ausnahmsweise Überschreitung der Traufhöhe für technologisch bedingte Aufbauten ist bis zu einer Höhe von 30,0 m zulässig. — § 18 Abs.1 BauNVO

**3. Überbaubare Grundstücksfläche** — § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 23 BauNVO, § 23 Abs. 5 BauNVO

Anlagen gemäß §§ 12 und 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

**4. Mit einem Leitungsrecht zu belastende Flächen** — § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Entlang der östlichen Baufeldgrenze wird ein 8,00 m breiter Geländestreifen als mit Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen zu belastende Fläche festgesetzt.

Entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze südlich des GI 1 und GI 2 wird ein 4,00 m breiter Geländestreifen als mit Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der zuständigen Ver- und Entsogungsunternehmen zu belastende Fläche festgesetzt.

Entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze zur Rudislebener Allee wird ein 12,50 m breiter Gelände-streifen als mit Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen zu belastende Fläche festgesetzt.

Im nordöstlichen Bereich des Plangebietes wird entlang der Straße Hinterm Stadion ein 6,00 m breiter Gelände-streifen als mit Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen zu belastende Fläche festgesetzt.

**5. Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen** — § 9 Abs.1a Satz 2 BauGB

Die festgesetzten Ausgleichsflächen und Ausgleichs-maßnahmen werden den Baugrundstücken anteilig zugeordnet (Sammelzuordnung). Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt gemäß § 135 a – c BauGB.

**6. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** — § 9 Abs.1 Nr. 20 und 25 BauGB

6.1 Auf dem jeweiligen Baugrundstück ist 50 % des anfallenden Regenwassers der Dachflächen zu versickern. Mit den zu verwendenden Dacheindeckungsmaterialien sollen die wasserrechtlichen Belange berücksichtigt werden.

6.2 Diese Fläche am nördlichen Rand des Plangebietes ist entsprechend der zeichnerischen Darstellung als halboffenes Extensivgrünland zu entwickeln. Es ist ein Vegetationsmosaik aus trockenen Staudenfluren, Hecken und Gehölzgruppen herzustellen und dauerhaft zu erhalten.
Vorhandener Oberboden ist abzuschieben und am Rand zum Gewerbegebiet bzw. zur Straße als bepflanzter Wall (außer im Bereich von Leitungsführungen) herzustellen.
Der Wall ist mit freiwachsenden Hecken zu bepflanzen, welche gleichzeitig als Ansitzwarten und Habitat für Heckenbrüter dienen. Die Pflanzung hat mindestens zweireihig zu erfolgen. Zu verwenden sind mindestens 8 einheimische, standortgerechte Arten der vorgegebenen Pflanzenliste, wobei 50 % der Pflanzung dornentragend sein muss. Der Baumanteil der Pflanzungen soll 10 % der Strauchflächen betragen. Auf den entstehenden Rohbodenflächen sind trockene Staudenfluren über natürliche Sukzession zu entwickeln. Ansaaten sind nicht zu verwenden. Es ist eine regelmäßige Pflege der Staudenfluren notwendig.
Zur Offenhaltung, Aushagerung und Erhöhung der Blütenvielfalt ist die Fläche 1 x jährlich zu mähen und das Mahdgut zu beseitigen. Eine extensive Beweidung der Flächen ist ebenfalls zulässig.

6.3 Ersatzmaßnahme E1 im Jonastal, Gemarkung Espenfeld, Flur 4, Flurstück Nr. 418/1

Auf einer Teilfläche an der Gemarkungsgrenze zur Gemarkung Gossel sind Wiederherstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen für trockene Offenlandbiotope (Trockenrasen, Trockensäume, Pionierfluren auf Fels) vorgesehen. Durch Sukzession aufgekommene Nadelbäume und Sträucher sind zu roden und aus der Fläche zu entfernen. Dabei dürfen keine Stubben stehen bleiben, um einen Neuaustrieb zu verhindern. Einzelne Laubgehölze, besonders seltene Arten sind zu belassen.“

6.4 Ersatzmaßnahme E2 „Am Riesenlöffel/An der Haarhäuser Straße“; Gemarkung Arnstadt, Flur 32, Flurstück Nr. 1/62, 1/64, TF 1/42

Auf dieser Fläche ist eine Streuobstwiese mit der Pflanzung hochstämmiger Obstbäume sowie ein Feuchtbiotop mit Gehölzeingrünung anzulegen. Der auf der Fläche vorhandene Boden ist zur Modellierung von 2 Erdwällen entlang der Straße Am Rieselöffel und entlang des Plattenweges einzusetzen.

6.5 Ersatzmaßnahme E3 „Teich im Kerbtal am Nordhang des NSG Hain“; Gemarkung Angelhausen-Oberndorf, Flur 8, Flurstück 394/156

Der Schlamm ist aus dem Teich zu entnehmen und entsprechend dem Gutachten zur Beurteilung des Schlammes zu behandeln.
Nach Trockenlegung des Teiches ist das Mönchsbauwerk zu sanieren oder bei Erfordernis zu ersetzen. Der Damm ist nachzuprofilieren. Bäume und Sträucher zu entnehmen und bei Bedarf Dichtmaterial einzubringen.

6.6 Ersatzmaßnahme E4 „Erweiterung der Amphibientunnelanlage an der L 1047 “ – Arnstadt -Rabenhold, Gehrener Straße

Erweiterung der bestehenden Tunnelanlage um 250 m Länge durch die Errichtung von Metallleitwänden (beidseitig entlang der Straße, insgesamt 500 m Länge) und die Schaffung von 6 weiteren Tunneln durch die Straße. Eine genaue Abstimmung der Ausführung hat mit der UNB des Ilm-Kreises zu erfolgen.

6.7 Ersatzmaßnahme E 5 - „Schaffung von Fledermausquartieren“

Im Umfeld des Gewerbegebietes (Stadtgebiet Arnstadt, ein-schließlich dem Ortsteil Rudisleben und im Bereich der Geraaue) sind 10 Fledermauskästen an geeigneten Stellen städtischer Gebäude oder an Bäumen zu montieren. Die Auswahl der Standorte und die Montage hat in Abstimmung mit der UNB und der NABU-Ortsgruppe zu erfolgen.

6.8 Ersatzmaßnahme E 6 - „Schaffung eines Schwalbenhauses“

Innerhalb der nördlich angrenzenden vorhandenen Ausgleichsfläche (Flurstück 1028/143) oder im Bereich der festgesetzten Ausgleichsfläche A1 ist ein artgerechtes Schwalbenhaus als Ersatzbrutstätte für Mehlschwalben zu errichten (Größe 2,5 x 2,5 m mit Schindeleindeckung und Rauhputz als Hauswandnachbildung sowie 30 Kunstnestern in 2 Stockwerken, Höhe mindestens 5 m). Die Auswahl des konkreten Standortes und die Ausführung hat in Abstimmung mit der UNB und der NABU-Ortsgruppe zu erfolgen.

6.9 Ersatzmaßnahme E 7 „Ausbringung von Brutröhren für den Grünspecht“

Innerhalb der nördlich angrenzenden vorhandenen Ausgleichsfläche (Flurstück 1028/143), im Bereich der festgesetzten Ausgleichsfläche A1 oder an geeigneten Stellen in der Geraaue sind an vorhandenen Bäumen 5 künstliche Brutröhren für den Grünspecht anzubringen. Die Auswahl der konkreten Standorte und die Ausführung hat in Abstimmung mit der UNB und der NABU-Ortsgruppe erfolgen.

6.10 Ersatzmaßnahme E 8 - „Anlage von Hecken für den Neuntöter“

Innerhalb der nördlich angrenzenden vorhandenen Ausgleichsfläche (Flurstück 1028/143) oder im Bereich der festgesetzten Ausgleichsfläche A1 sind zusätzliche Hecken zu pflanzen. Dazu sind 2 Stück 15-20 m lange freiwachsende Strauchhecken zu pflanzen, welche gleichzeitig als Ansitzwarten und Habitat für den Neuntöter dienen. Die Pflanzung hat dreireihig zu erfolgen, bei einem Abstand zwischen den Reihen von 2 m. Zu verwenden sind mindestens 8 einheimische, standortgerechte Arten der vorgegebenen Pflanzenliste, wobei 50 % der Pflanzung dornentragend sein muss.

6.11 Ersatzmaßnahme E 9 - „Schaffung von Steinwällen für die Zauneidechse“

Innerhalb der nördlich angrenzenden vorhandenen Ausgleichsfläche (Flurstück 1028/143) oder im Bereich der festgesetzten Ausgleichsfläche A1 sind Steinwälle zu integrieren, welche als Sekundärlebensräume für Zauneidechse und Blindschleiche dienen. Die Standorte müssen sonnenexponiert sein und dürfen nicht verschattet werden. Anzulegen sind 2 Steinwälle mit einer Länge von jeweils 10 m und einer Höhe von mindestens 1,50 m. Die Steine müssen eine Größe von mindestens 50 cm im Durchschnitt (im Mittel) haben.

6.12 Ersatzmaßnahme E 10
Sicherung des Lebensraumes und des Laichplatzangebotes im Bereich der ehemaligen Ziegeleteiche des NSGs „Ziegenried“ bei Dosdorf

Im NSG „Ziegenried“ werden Maßnahmen festgesetzt, welche wertvolle Feuchtbiotope, vor allem für Amphibien (u.a. Kammmolch, Kreuzkröte) aber auch weitere limnisch lebende Arten (u.a. Libellen) erhalten bzw. neu schaffen. Vorgesehen sind die Entschlammun eines Ziegeleiteiches, die Schaffung von 2 neuen Kleingewässern und Erstpflegemaßnahmen durch Entbuschung.
**Durchführung:**
Anlage der 2 Kleingewässer
- Entnahme der Gehölzsukzessionen und Freilegen der Flächen im Bereich der neu anzulegenden Kleingewässer, auf einer Fläche von 2000 m².
- Entfernen des Gehölzschnittes und Mahdgutes, Abschieben des Oberbodens mit seitlicher Lagerung
- Herstellung der 2 Kleingewässer durch Ausschieben von Vertiefungen (1,5 bis 2,0 m tief in der Sohle, Flächengröße je Kleingewässer ca. 100-150 m²)
- Herstellung flacher, ausgerundeter Böschungen
- Abdichtung der Tümpel durch eine Lehmdichtung
- Einbringung von einzelnen größeren Steinen und Holzstücken, aber keine Anpflanzungen oder Ansaaten
- Durchführung der Maßnahme außerhalb der Vegetations- und Laichzeit (Herbst-Winter)
**Erstpflegemaßnahmen**
- Erstpflegemaßnahmen auf einer Fläche von 5000 m² Fläche durch Entbuschung und Mahd auf einer noch festzulegenden Fläche

**Erstpflegemaßnahmen**
- Erstpflegemaßnahmen auf einer Fläche von 5000 m² Fläche durch Entbuschung und Mahd auf einer noch festzulegenden Fläche
Entschlammung eines Teiches — § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB
- Entschlammung eines bestehenden verlandeten Ziegeleiteiches durch Ausschieben der Schlammschicht, Material kann im Gelände abgelagert werden
- Durchführung der Maßnahme außerhalb der Vegetations- und Laichzeit (Herbst-Winter)

- Nochmalige Abstimmung aller Maßnahmen vor Ort und konkrete Festlegung der Flächen mit der Unteren Naturschutzbehörde vor Ausführung der Maßnahme

**7. Gestaltungsmaßnahmen**

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit Gehölzen, Stauden und Rasenflächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

**8. Grundlagen für die Ausführung der Landschaftsarbeiten**

Die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen beiBaumaßnahmen), die RAS - LG 4 sowie die Allgemeinen Technischen Vertragsbe-dingungen für Bauleistungen (ATV) haben bei der Durch-führung der Baumaßnahmen zum Vertragsbestandteil zu werden.

Als Grundlagen für die Ausführungsplanung wird außerdem folgendes festgesetzt, soweit nicht bereits andere Festlegungen getroffen sind:

Pflanzqualität:
Bäume, Hochstämme, 2x verpflanzt, mit Ballen, StU 12-14 cm
Heister, 2x verpflanzt, mit Ballen, Höhe 125-150 cm
Großsträucher, 2x verpflanzt, mit Ballen, Höhe 100-125 cm
Sträucher, 2x verpflanzt, Höhe 60 -100 cm, 3-5 Triebe

Baumverankerung:
Pfahldreibock mit Lattenrahmen, Bindegut, Gurtband, Verbißschutz

Pflege:
Fertigstellungspflege, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege

**9. Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen** — § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BauNVO

Innerhalb der Teilflächen sind nur solche Anlagen zulässig, deren flächenhaftes Emissionsverhalten folgende immissionwirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP) nicht überschreitet.
Die Emissionshöhe beträgt 1 m.

| Teilfläche | Tagwert [dB (A) / m²] | Nachtwert [dB (A) / m²] |
|---|---|---|
| GI 1 | 65 | 56 |
| GI 2 | 65 | 60 |
| GI 3 | 65 | 52 |
| GE 1 | 60 | 45 |
| GE 2 | 60 | 30 |

Die Schallleistung einer Betriebsfläche ist nach Pkt. 3.3 der Norm DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ zu berechnen.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
NACH § 9 Abs.4 BauGB i.V. mit der ThürBO

GESTALTERISCHE FESTSETZUNG
(NACH § 83 Abs.1 i.V. mit Abs.4 ThürBO)

**1. Äußere Gestaltung von Gebäuden** — § 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO

1.1 Dachgestaltung

1.1.1 Glänzende und spiegelnde Dacheindeckungsmaterialien sind unzulässig. Kupfereindeckungen sind unzulässig. Die Anordnung von Anlagen zur alternativen Energiegewinnung ist zulässig.

1.2 Fassadengestaltung

1.2.1 Glänzende und spiegelnde Fassadenmaterialien sind mit Ausnahme von Glasfassaden unzulässig. Die Anordnung von Anlagen zur alternativen Energiegewinnung ist zulässig.

1.2.2 Die Gestaltung der Fassaden mit Neon- und Leuchtfarben ist unzulässig.

III. Hinweise

**1. Denkmalschutz und archäologische Funde**

Für Bauvorhaben, die mit Erdarbeiten verbunden sind, ist eine Erlaubnis gemäß § 13 ThDSchG erforderlich. Es besteht eine Anzeigepflicht für vor- und frühgeschichtliche Funde gemäß § 16 ThDSchG.

**2. Auffälliger Bodenaushub und Bodenverunreinigungen**

Sollten bei Baumaßnahmen auffällige Bereiche, wie kontaminationsverdächtige Bausubstanz, Auffüllungen oder kontaminierter Boden bzw. Wasser freigelegt werden oder ergeben sich durch Bauarbeiten schädliche Bodenverunreinigungen, ist die Untere Bodenschutzbehörde gemäß § 11 Abfallgesetz bzw. §§ 12 und 17 Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz unverzüglich zur Festlegung erforderlicher Maßnahmen zu informieren.

**3. Regenwasserbehandlung**

Die Einleitung des Regenwassers in das Grundwasser ist durch ein wasserrechtliches Verfahren gemäß § 17 ThürWG zu abzuklären. Die Versickerung von Niederschlags-wasser, Entnahme von Grundwasser (z.B. für bauzeitliche Wasserhaltungen bzw. für die Bewässerung von begrünten Freiflächen) bedürfen der Erlaubnis der unteren Wasserbehörde.

**4. Geologische Belange**

Auf Grundlage des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz ) i.d.F. vom 02.03.74 sind Erdaufschlüsse (Erkundungs-, Pegel- und Baugrundbohrungen, geophysikalische Messungen ) sowie größere Baugruben der Thüringer Landesanstalt für Geologie rechtzeitig zwecks Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet anzuzeigen. Durch beauftragte Ingenieurbüros sind die Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und Lagepläne zu übergeben.

**5. Schutz des vorhandenen Kulturbodens**

Der vorhandene Kulturboden ist zu sichern, ggf. in Mieten zwischenzulagern und einer Wiederverwendung zuzuführen.

**6. Pflegemaßnahmen**

Ein detaillierter Pflege- und Entwicklungsplan ist im Zuge der Ausführungsplanung mit der Stadt Arnstadt und der Unteren Naturschutzbehörde des Ilm-Kreises abzustimmen.

**7. Empfohlene Pflanzliste**

Bei der Auswahl von anzupflanzenden Bäume und Sträucher sind Folgende Arten zu verwenden:

ARTEN, BÄUME I. ORDNUNG, 20 - 40 M HÖHE:
ACER PLATANOIDES - SPITZAHORN
ACER PSEUDOPLATANUS - BERGAHORN
FAGUS SYLVATICA - ROT-BUCHE
FRAXINUS EXCELSIOR - ESCHE
QUERCUS PETRAEA - TRAUBENEICHE
QUERCUS ROBUR - STIELEICHE
SALIX ALBA - SILBERWEIDE
TILIA CORDATA - WINTERLINDE
TILIA PLATYPHYLLOS - SOMMERLINDE
ULMUS DRESISTA" - ULMEN IN SORTEN
(RESISTENT GEGEN ULMENKRANKHEIT)
ARTEN, BÄUME II. ORDNUNG, 15 - 20 M HÖHE:
ACER CAMPESTRE - FELDAHORN
CARPINUS BETULUS - HAINBUCHE
PRUNUS AVIUM - VOGELKIRSCHE
PYRUS PYRASTER - HOLZBIRNE
SORBUS DOMESTICA - SPEIERLING
SORBUS TORMINALIS - ELSBEERE
ARTEN, BÄUME III. ORDNUNG, 7 - 12 M HÖHE:
CORNUS MAS - KORNELKIRSCHE
CRATAEGUS MONOGYNA - EINGRIFFLIGER WEIßDORN
MALUS SYLVESTRIS - HOLZAPFEL
PRUNUS AVIUM "PLENA" - GEFÜLLTBLÜHENDE VOGELKIRSCHE
PRUNUS PADUS - TRAUBENKIRSCHE
SORBUS ARIA - MEHLBEERE
ARTEN, STRÄUCHER:
CORNUS MAS - KORNELKIRSCHE
CORNUS SANGUINEA - ROTER HARTRIEGEL
CORYLUS AVELLANA - HASELNUß
CRATAEGUS LAEVIGATA - ZWEIGRIFFLIGER WEIßDORN
CRATAEGUS MONOGYNA - EINGRIFFLIGER WEIßDORN
EUONYMUS EUROPAEUS - EUROPÄISCHES PFAFFENHÜTCHEN
LIGUSTRUM VULGARE - GEMEINER LIGUSTER
LONICERA XYLOSTEUM - HECKENKIRSCHE
PRUNUS SPINOSA - SCHLEHE
RIBES ALPINUM - ALPENJOHANNISBEERE
RIBES NIGRUM - SCHWARZE JOHANNISBEERE
RIBES UVA- CRISPA - WILDE STACHELBEERE
RHAMNUS CATHARTICA - PURGIER-KREUZDORN
ROSA AGRESTIS - FELD-ROSE
ROSA CANINA - HUNDSROSE
ROSA RUBIGINOSA - WEINROSE
ROSA TOMENTOSA - FILZ-ROSE
SALIX CAPREA - SALWEIDE
SAMBUCUS NIGRA - SCHWARZER HOLUNDER
SYMPHORICARPUS ALBA - SCHNEEBEERE
VIBURNUM LANTANA - WOLLIGER SCHNEEBALL
VIBURNUM OPULUS - GEMEINER SCHNEEBALL

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2414) geändert durch Art. 1 des G vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des G vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
3. Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349)
4. Raumordnungsgesetz (ROG) Vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch Artikel 10 des G vom 09.12.2006 (BGBl. I, S. 2833)
5. Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13.12.1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 2b des Gesetzes vom 18.06.2002 (BGBl. I S. 1914)
6. Thüringer Landesplanungsgesetz(ThürLPlG) vom 18.12.2001 (GVBl. S. 485)
7. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 Teil I S. 58)
8. Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.12. 2005 (GVBl. S. 446)
9. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatschG) vom 25.03.2002 (BGBl. Teil I S. 1193)*1), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818); Änderung durch Art. 8 G vom 09.12.2006 (BGBl. I, S. 2833)
10. Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.08.2006 (GVBl. S. 421)
11. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) Neugefasst durch Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I, S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 3 des G vom 18.12.06 (BGBl. I, 3180)
12. Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG i.d.F. der Neubekanntmachung vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465,562), zuletzt geändert durch G vom 23.11.2005 (GVBl. S. 359)
13. Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19.09.2006 (BGBl. I S. 2146)
14. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. Teil I S. 1695), i.d.F. der Neubekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S.3245), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 25. 6.2005 (BGBl. I S. 1746)
15. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2004 (GVBl. S. 244), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S.889)
16. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Neugefasst durch Bek. v. 25.062005 (BGBl. I S. 1757,2797); zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316)
17. Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (ThürUVPG) vom 06.01.2003 (GVBl. S.19)
18. Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58)
19. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I, S. 2833)
20. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.12.2004 (BGBl. I S. 3214)

**Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan "Erfurter Kreuz Süd" 3.Änderung**

1. Der Stadtrat Arnstadt hat am 18.09.2008 den Beschluss Nr. 2008/0802 über die Aufstellung zur 3.Änderung des Bebauungsplanes „Erfurter Kreuz Süd“ gefasst, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Arnstadt Nr. 09 vom 25.10.2008 .

2. Der Stadtrat Arnstadt hat am 18.09.2008 den Vorentwurf der 3.Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und die frühzeitige Bürgerbeteiligung beschlossen.
Die frühzeitige Bürgerbeteilung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Arnstadt Nr. 08 vom 04.10.2008 , wurde vom 13.10.2008 bis zum 14.10.2008 durchgeführt.

3. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 13.10.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

4. Der Stadtrat Arnstadt hat am 25.03.2009 den Entwurf der 3.Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gem. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

5. Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Textfestsetzung hat gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom 27.04.2009 bis zum 29.05.2009 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Stadt Arnstadt Nr. 04 vom 18.04.2009 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht worden, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

6. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit Schreiben vom 24.04.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

7. Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat am 29.10.2009 die Abwägung der eingegangenen Anregungen beschlossen.

8. Der Stadtrat Arnstadt hat am 29.10.2009, Beschluss-Nr. 2009 / 035, den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 83 Abs. 4 ThürBO und §§ 19, 2 ThürKO als Satzung
**BESCHLOSSEN**

**Für die Richtigkeit der Verfahrensschritte 1. bis 8.:**

Arnstadt, den 25.11.2009 [Siegel: Thüringen Stadt Arnstadt] [Unterschrift]
Bürgermeister

Der Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch Verfügung der Genehmigungsbehörde
Az.: 621.41.04

[Siegel: Thüringen Ilm-Kreis Landratsamt] [Unterschrift] **GENEHMIGT**

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen der Stadt Arnstadt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

**AUSFERTIGUNG**

Arnstadt, den 08.02.2010 [Siegel] [Unterschrift]
Bürgermeister

Die Genehmigung der Genehmigungsbehörde vom 28.01.2010 wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Stadt Arnstadt Nr. 02 vom 13.02.2010 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan während der Öffnungszeiten des Informationszentrums der Stadtverwaltung Arnstadt von jedermann eingesehen werden kann.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

**RECHTSVERBINDLICH.**

Arnstadt, den 15.02.2010 [Siegel] [Unterschrift]
Bürgermeister

# Stadt Arnstadt
# Bebauungsplan

## "Industriegebiet Erfurter-Kreuz-Süd"
## 3. Änderung

## Satzung

Oktober 2009 — Maßstab 1:2.000

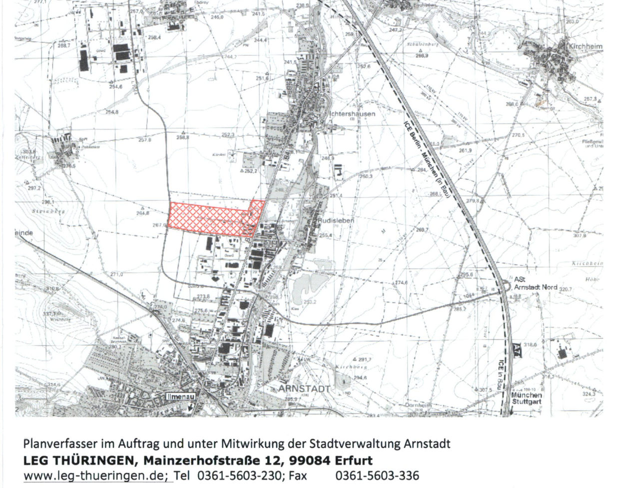


Planverfasser im Auftrag und unter Mitwirkung der Stadtverwaltung Arnstadt
**LEG THÜRINGEN, Mainzerhofstraße 12, 99084 Erfurt**
www.leg-thueringen.de; Tel 0361-5603-230; Fax 0361-5603-336